OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651107/10/ZO/KA

Datum:
Linz, 26. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn T S, geb. 1992, vertreten durch RA Mag. T T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 13.2.2018, BHROVerk-2017-452201/20, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.5.2018 und mündlicher Verkündung,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem bekämpften Bescheid die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab 30.11.2017, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen. Weiters wurde er verpflichtet, seine psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen und sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Als begleitende Maßnahme wurde die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet und der Bf verpflichtet, den Führerschein innerhalb von zwei Werktagen entweder bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach oder bei der Polizeiinspektion Ulrichsberg abzuliefern. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde ausgeschlossen.

Diesen Bescheid begründete die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zusammengefasst damit, dass der Bf am 19.11.2017 den PKW mit dem Kz.: x in Ulrichsberg auf dem Güterweg von Lichtenberg nach Hintenberg gelenkt und die Untersuchung der Atemluft mitttels Alkomat verweigert habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten umfangreichen Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er sich nicht geweigert habe, den Alkotest durchzuführen, sondern ihn die Beamten nicht ausreichend belehrt hätten. Er habe den Ablauf der Amtshandlung nicht verstanden, insbesondere, dass er sich einer Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt zu stellen habe, da andernfalls der höchste Alkoholisierungsgrad angenommen werde, was zu einer Führerscheinentziehung von mindestens sechs Monaten führe. Er sei durchaus bereit gewesen, einen Alkotest zu machen, was ihm die Beamten jedoch nicht mehr ermöglicht hätten.

Bei der Amtshandlung sei es eigentlich um den Verdacht eines Diebstahls gegangen, er sei der Meinung gewesen, dass er im Rahmen dieses Strafverfahrens zur PI Ulrichsberg gebracht werde. Er sei damals gegen 19.00 Uhr zusammen mit seinen Freunden M T und J H nach Ulrichsberg gefahren und habe eine umgefallene Signaltafel gesehen. Die Batterie sei auf der Straße gelegen, weshalb er diese in den Kofferraum seines Fahrzeuges gegeben hätte. Er habe vorgehabt, die Batterie bei der Polizei bzw Straßenverwaltung abzugeben, sei jedoch zunächst nach Hintenberg x gefahren, wo er die Batterie im Innenhof im überdachten Bereich abgestellt habe.

Er sei dann wieder über Lichtenberg gefahren, wo er kurz vor dem Ortsgebiet von der Polizei angehalten worden sei. Die Polizisten hätten sein Fahrzeug durchsucht und ihn nach der Batterie gefragt, er habe nicht verstanden, um welche Batterie es gegangen sei. Er wurde daraufhin aufgefordert, mit dem Polizeifahrzeug

mitzufahren. In Hintenberg x hätte der jüngere Polizist die Batterie geholt, danach seien sie mit ihm zur PI Ulrichsberg gefahren. Etwa um 20.00 Uhr seien sie zur Polizeiinspektion gekommen, dort habe Insp. S mit ihm die Amtshandlung geführt. Er habe ihm gesagt, dass „sie einen Alkotest machen“. Er habe angegeben, dass er diesen machen werde, dass er dabei jedoch seinen Rechtsanwalt dabei haben möchte, welcher bereits telefonisch zum Kommen ersucht worden sei. Der Polizeibeamte S habe dazu „Nein“ gesagt. Er sei nicht erneut zu einem Alkotest aufgefordert worden und habe das „Nein“ des Polizeibeamten so verstanden, dass dieser damit vom Alkotest Abstand genommen habe. Im Zimmer der Polizeiinspektion sei auch kein Alkoholtestgerät ersichtlich gewesen und er sei nicht nochmals aufgefordert worden, dass er einen Alkotest machen soll. Er sei auch nicht über die Sanktionen belehrt worden, welche eine Verweigerung des Alkotests in Österreich nach sich ziehe. Er habe aus der gesamten Situation nicht verstehen können, dass er zu einem Alkotest aufgefordert werde und die Weigerung mit Folgen verbunden sei. Er sei dann aus der Polizeiinspektion entlassen worden.

Es sei ihm mitgeteilt worden, dass für die Einvernahme in den nächsten Tagen ein Dolmetscher beigezogen werde und er habe nicht verstanden, dass er zu einer Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt aufgefordert worden sei. Das „Nein“ des Polizisten habe für ihn bedeutet, dass er keinen Alkotest machen müsse. Er habe den Alkotest auch nicht verweigert sondern wollte nur seinen Rechtsanwalt bei sich haben.

Er sei nach der Anhaltung und der anschließenden Fahrt nach Hintenberg nicht aus dem Fahrzeug gestiegen und bis zum Aussteigen aus dem Dienstfahrzeug beim Erreichen der PI Ulrichsberg nicht zu einer Kontrolle seiner Atemluft aufgefordert worden. Er sei vielmehr zur PI Ulrichsberg gebracht worden und habe dort einige Zeit in einem Raum warten müssen. Danach habe ein älterer Beamter gesagt, dass jetzt „ein Alkotest gemacht wird“. Er habe dem zugestimmt, wollte dabei aber seinen Arzt und seinen Anwalt haben, was er dem Polizisten mit gebrochenem Deutsch verständlich zu machen versucht habe. Daraufhin habe der Polizist sinngemäß gesagt, dass das nicht gehe. Als er nach dem Eintreffen des Anwaltes die PI Ulrichsberg verlassen habe, habe ihm einer der Polizisten nachgerufen, dass die Amtshandlung beendet sei. Nachdem ihn sein Rechtsanwalt über die Folgen einer Verweigerung des Alkotests aufgeklärt hatte, wollte er diesen machen und pochte gegen die Tür der Polizeiinspektion. Es wurde ihm jedoch verständlich gemacht, dass die Amtshandlung bereits beendet sei und es wurde ihm keine Gelegenheit mehr gegeben, einen Test seiner Atemluft und seines Blutes auf Alkohol durchzuführen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.5.2018 durch den für das Entzugsverfahren zuständigen Richter gemeinsam mit dem bei einem anderen Richter des LVwG Oö. ebenfalls anhängigen Verwaltungsstrafverfahren wegen Verweigerung des Alkotests bei diesem Vorfall (LVwG-602317)

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 19.11.2017 um 19.55 Uhr in Ulrichsberg auf dem Güterweg Hintenberg den PKW mit dem Kennzeichen x. Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akt und wird auch vom Bf selbst so geschildert.

Zur Frage, ob, wann und auf welche Weise der Bf zum Alkotest aufgefordert wurde, ob er diese Aufforderung verstanden hat und ob bzw wodurch er den Alkotest verweigert hat, wurde in dem beim LVwG Oö. zu Zl. LVwG-602317 anhängigen Verwaltungsstrafverfahren durch den dafür zuständigen Einzelrichter gemeinsam mit dem ggst. Führerscheinentzugsverfahren eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines Dolmetschers durchgeführt, bei welcher der Bf sowie die Zeugen M T und Mag. T T sowie GI S und KI L zum Sachverhalt befragt wurden. Nach Abschluss dieser Verhandlung verkündete der für das Verwaltungsstrafverfahren zuständige Einzelrichter seine Entscheidung und wies die Beschwerde gegen das Straferkenntnis wegen der Verweigerung des Alkotests als unbegründet ab.

Damit steht für das Führerscheinentzugsverfahren bindend fest, dass sich der Bf am 19.11.2017 um 20.07 Uhr in Ulrichsberg, Hintenberg x, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert hat, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort den LKW mit dem Kennzeichen x in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs.1 Z1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 gilt gemäß § 7 Abs.3 Z1 FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 StGB zu beurteilen ist.

Gemäß § 26 Abs.2 Z1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs.1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 30 Abs.2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen nicht EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs.4), der einen Wohnsitz (§ 5 Abs.1 Z1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen.

5.2. Der Bf hat ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen gelenkt und in weiterer Folge den Alkotest verweigert, obwohl er von einem Polizeibeamten zu diesem aufgefordert worden ist. Der Bf hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG begangen, weshalb ihm gemäß § 30 Abs. 2 iVm § 26 Abs. 2 Z 1 FSG die Lenkberechtigung für die gesetzliche Mindestdauer von sechs Monaten zu entziehen war.

Die Anordnung der Nachschulung, der verkehrspsychologischen Untersuchung sowie der amtsärztlichen Untersuchung sind im § 24 Abs. 3 FSG begründet, die sonstigen Anordnungen ergeben sich aus § 29 Abs. 3 FSG. Die Behörde hat die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG zu Recht ausgeschlossen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an den im Spruch des Straferkenntnisses festgestellten Sachverhalt sowie zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Verweigerung des Alkotests ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl